

Lizenzen. Das Urteil des EU-Gerichtshofs zur englischen Fußballliga dürfte Folgen für die Verwertung von Filmen haben. Auch hier könnte die Verknüpfung von Lizenzen mit bestimmten Ländern zum Problem werden.

VON THOMAS WALLENTIN

Filmrechte machen nicht mehr an Grenzen halt

[WIEN] Der Sieg einer englischen Pub-Inhaberin gegen den Veranstalter der englischen Premier League wird in die Geschichte des europäischen Fußballs eingehen. Aber nicht nur für Fußball-, auch für Filmfreunde dürfte das Urteil des EU-Gerichtshofs (EuGH) weitgehende Auswirkungen haben.

1995 war es das berühmte Bosman-Urteil, das zu einer fundamentalen Neustrukturierung des Transfermarktes im europäischen Profifußball geführt hat. Damals hatte der EuGH festgestellt, dass nachvertragliche Transferbeschränkungen in Dienstverträgen von Profifußballern den Freizügigkeiten des europäischen Binnenmarktes widersprechen. Dementsprechend mussten diese Transferbeschränkungen gelockert werden. Eine durchaus problematische nachhaltige Nebenwirkung dieses Urteils sind die seither in geradezu astronomische Höhen angestiegenen Ablösezahlungen, die beim Vereinswechsel begehrter Fußballer bezahlt werden. Diese sind mit ein Grund für die prekäre finanzielle Situation so mancher (sportlich höchst erfolgreicher) europäischer Fußballspitzklubs.

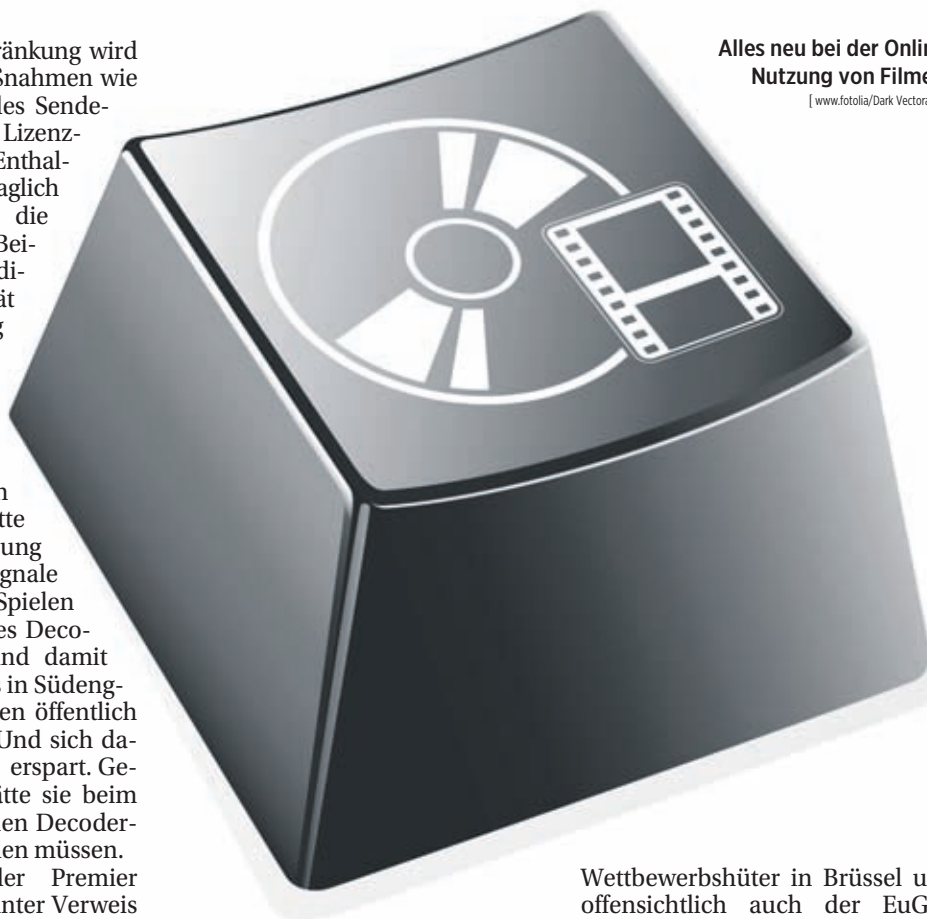
Die Entscheidung des EuGH von vergangener Woche könnte einen weiteren Eckpfeiler des europäischen Profifußballs gehörig ins Wanken bringen. Wesentliche Einkommensquellen insbesondere europäischer Spitzenfußballvereine werden nämlich über Fernsehübertragungen geschaffen, zunächst über den daran anknüpfenden Lizenzrechtshandel. Die an einer Übertragung der Spitzenspiele interessierten Fernsehsender, insbesondere Pay-TV-Veranstalter, leisten erhebliche Lizenzzahlungen für den Erwerb der (exklusiven) Übertragungsrechte, die letztlich den Fußballklubs zugutekommen. Damit Fernsehübertragungsrechte gewinnmaximierend vergeben werden können, braucht man ein System territorial beschränkter, exklusiver Übertragungsrechte („Exklusivlizenzen“).

Die territoriale Beschränkung wird durch technische Maßnahmen wie die Verschlüsselung des Sendesignals erreicht. Den Lizenzinhabern werden Enthaltungspflichten vertraglich auferlegt, aber auch die Verpflichtung, zum Beispiel kein „ausländisches“ Decodergerät zur Entschlüsselung der Übertragungssignale im Inland zu verwenden.

Doch genau hier hakte die englische Pub-Besitzerin erfolgreich ein: Sie hatte ein zur Entschlüsselung der Übertragungssignale von Premier-League-Spielen geeignetes griechisches Decodergerät angekauft und damit den Gästen ihres Pubs in Südengland die Übertragungen öffentlich zugänglich gemacht. Und sich dadurch rund 7000 Euro erspart. Genau diesen Betrag hätte sie beim Erwerb eines englischen Decodergerätes zusätzlich zahlen müssen.

Die Vertreter der Premier League klagten aber unter Verweis auf die Verletzung exklusiver Territoriallizenzen sowie vertraglicher Nebenpflichten durch die Pub-Besitzerin. Im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH erlitten sie eine herbe Niederlage. Nach Ansicht des EuGH verstoßen derartige Beschränkungen gegen EU-Recht: „Ein Lizenzsystem für die Weiterverbreitung von Fußballspielen, das Rundfunkanstalten eine gebietsabhängige Exklusivität für einzelne Mitgliedstaaten einräumt und den Fernsehschauern untersagt, diese Sendungen in den anderen Mitgliedstaaten mittels einer Decoderkarte anzusehen, verstößt gegen das Unionsrecht“, entschieden die Richter.

In welcher Form sich dieses richtungsweisende Urteil konkret auf die künftige Vergabe von exklusiven Fernsehrechten bei Sportübertragungen und die Höhe der dafür zu bezahlenden Lizenzentgelte auswirken wird, bleibt abzuwarten. Die Entscheidung hat aber



Alles neu bei der Online-Nutzung von Filmen?
[www.fotolia/Dark Vectorangel]

jedenfalls auch andere weitreichende – rechtliche und wirtschaftliche – Konsequenzen, und zwar im Bereich der Filmauswertung.

Paneuropäische Lizenz

Denn das Urteil kann (oder muss?) als weiterer Schritt in Richtung Verwirklichung einer – zumindest de facto – paneuropäischen Urheberrechtslizenz gedeutet werden – ein aktuell im Bereich von Online- bzw. On-Demand-Nutzungen von Musik, zunehmend aber auch von Filmen, heftig diskutiertes Thema. Diesem „Lizenztyp“ liegt das One-Stop-Shop-Prinzip zugrunde: ein Lizenzgeber – ein Lizenznehmer – ein Lizenzmarkt! Das ist an sich genau „der“ Anwendungsfall einer territorial exklusiven Lizenzvergabe, bloß: Anders als nach den Vorstellungen und Wünschen von Film- und Musikproduzenten als Lizenzgebern soll nach Ansicht der

Wettbewerbsbehörden in Brüssel und offensichtlich auch der EuGH-Richter in Luxemburg unter diesem (einen) Lizenzmarkt der (gesamte) europäische Binnenmarkt zu verstehen sein. Die regelmäßig in Lizenzverträgen von Sendeunternehmen, mit denen diese die Rechte zur Ausstrahlung von Filmen erwerben, enthaltenen „Gebietsschutzklauseln“ werden rechtlich so nicht weiter haltbar sein. Die Sendeunternehmen wollen darin sicherstellen, dass durch „Einstrahlungen“ von Gebieten außerhalb ihres exklusiven Lizenzgebietes in „ihr“ Gebiet hinein nicht ihre Exklusivität ausgehöhlt wird. Im Bereich von Online-Nutzungen (z. B. Video-on-Demand) kann so eine Absicherung technisch mittels sog. Geo-blocking- oder Geo-location-Maßnahmen erreicht werden. Auch wenn die gegenständliche Entscheidung des EuGH sich nur mit beschränkenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Satellitenausstrahlungen beschäftigt, ist nicht auszuschließen,

dass dieses Prinzip auch auf andere Formen der „Sendung“ von Filmen ausgedehnt wird. Im Hinblick auf die technologischen Entwicklungen der Nutzungsmöglichkeiten ist der Begriff „Sendung“ wohl überholt; vielmehr geht es heute – aus der Sicht des Nutzers betrachtet – um Offline- oder (zunehmend wohl nur noch) Online-Nutzungen.

Damit gäbe es dann in der Tat auch für die Verwertung von Filmen (oder Musik) im Online-Bereich (einschließlich der herkömmlichen „Sendung“) nur noch einen einheitlichen europäischen Markt. Das erinnert an die (Offline-)Verbreitung von Filmen auf DVD seit 1994. Hier hat es wirtschaftlich keinen Sinn mehr, DVDs länderweise über verschiedene Vertriebe zu verwerfen: Ist nämlich die DVD mit Zustimmung des Rechteinhabers in einem EWR-Staat in Verkehr gebracht, kann sie innerhalb des Binnenmarktes frei zirkulieren und weiterverkauft werden – das Verbreitungsrecht ist bereits erschöpft.

Die in einem EWR-Mitgliedstaat mit Zustimmung des Eigentümers in Verkehr gebrachte DVD eines Blockbusters kann innerhalb des Binnenmarktes frei zirkulieren und weiterverkauft werden. Da dämmert der Wunsch der Konsumenten nach „Erschöpfung“ im Bereich der zeitgemäßen DVD-Auswertung – per Video-on-Demand oder über eine virtuelle Videothek – am Horizont des Binnenmarktes schon herauf.

Chance für Randsportarten

Dass die neue Entscheidung des EU-Gerichtshofs zu einer Gesundung der Finanzierungsstruktur des europäischen Fußballs führen wird, muss bezweifelt werden. Nicht zuletzt bietet das aktuelle Urteil aber auch neue Chancen. So können Randsportarten künftig unter Umständen die Chance zur Präsentation auf größeren Märkten nutzen.

Dr. Thomas Wallentin ist Rechtsanwalt und Partner bei Kunz Schima Wallentin RAe OG.

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

VERANSTALTUNG DER WOCHE

Wer liest 2020 noch Zeitung? Diese Frage stellte man sich im Rahmen des Kamingsgesprächs bei Eustacchio & Schaar Rechtsanwälte. Zu dem Diskurs über die Zukunft von Kommunikation und Medien lud man Klaus Schweighofer, Vorstand der Styria Media Group. Unter den anwesenden Zuhörern begrüßten die Gastgeber Gernot Schaar, Andreas Eustacchio und Thomas Eustacchio unter anderen Elisabeth Vogl-Pillhofer, Geschäftsführerin ARS, Christoph Crepaz, Falkensteiner Michaeler Tourism Group, und Gerald Resch, FMA.

Justizministerin Beatrix Karl folgte vergangene Woche der Einladung der Rechtsanwaltskammer Wien zum dritten Wiener Rechtssalon. Mit Vertretern aus Justiz und Politik diskutierte sie die künftigen Schwerpunkte in der Justizpolitik. Michael Auer,



Kamingsgespräch bei Eustacchio & Schaar.
Foto: Margarita Smidt

Präsident der RAK-Wien, freute sich über die angeregte Debatte. Anwesend waren neben anderen: Irmgard Griss, Präsidentin des OGH, Brigitte Bierlein, Vizepräsidentin des VfGH, und Ludwig Bittner, Präsident der Österreichischen Notariatskammer.

Im Sky Pavillon des Media Towers traf man sich auf Einladung von Wolf Theiss Rechtsanwälte und dem Verlag LexisNexis,



Wiener Rechtssalon: Beatrix Karl und Michael Auer.
Foto: RAK Wien

um aktuelle Fragen der Doppelbesteuerung in der CEE/SEE-Region zu erörtern. Im Rahmen des Expertenforums präsentierte Wolf Theiss-Counsel Benjamin Twardosz ein neues Standardwerk mit dem Titel „Double Tax Treaties in CEE/SEE“. Gerit Kandutsch, Verlagsleiterin LexisNexis, eröffnete gemeinsam mit Wolf-Theiss-Partner Clemens Philipp Schindler den Abend, bei dem unter anderen Cornelia Olip, Henkel Cen-



Michael Kutschera, Partner Binder Grösswang.
Foto: Binder Grösswang

tral Eastern Europe, Barbara Neuhold, Österreichische Post, und Thomas Wilfling, AXA Private Equity Eastern Europe, gesehen wurden.

AWARD/DEAL DER WOCHE

Das Fachmagazin „The Lawyer“ kürte die Rechtsanwaltskanzlei Binder Grösswang zur „Austrian Law Firm of the Year

2011“. Partner Michael Kutschera nahm den Preis in Genf entgegen: „Mit dieser prestigereichen Auszeichnung wird uns Augenhöhe mit einer Reihe europäischer Topkanzleien bescheinigt.“

Die Anwälte von Fellner Wratzfeld & Partner haben ein Bankenconsortium – bestehend unter anderem aus Raiffeisen Bank International AG, UniCredit Bank Austria AG und Hypo Alpe Adria Bank International AG – bei der Restrukturierung der Finanzierung bei der S&T-Gruppe betreut. Dabei kam es zu einer in Österreich erstmals durchgeführten Restrukturierung einer Bündelanleihe. Verantwortlich waren Partner Markus Fellner und Juniorpartner Johannes Schmutzer.

LEGAL § PEOPLE

People & Business ist eine Verlagsserie der Anzeigenabteilung der „Presse“.
Koordination: Robert Kampfer
E-Mail: robert.kampfer@diepresse.com
Telefon: +43 (0) 1/514 14-263